

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1957

48/A

A n t r a g

der Abgeordneten J o n a s , S i n g e r , H i l l e g e i s t und Genossen,
betreffend eine Novellierung des Krankenanstaltengesetzes.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 1/57, über Krankenanstalten
(Krankenanstaltengesetz - KAG.) wird wie folgt abgeändert:

§ 57 hat zu lauten:

Zweckzuschüsse des Bundes.

(§§ 12 und 13 F-VG. 1948, BGBl.Nr.45).

§ 57.

Zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z.1 und 2 bezeichneten Art, mit Ausnahme der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten, leistet der Bund einen Zweckzuschuß, dessen Höhe pro Verpflegstag 10 v.H. der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 18.75 v.H. des gesamten Betriebsabganges beträgt.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am.....in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Begründung: Nach § 57 des Krankenanstaltengesetzes (Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 1/57) leistet der Bund zu dem Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z.1 dieses Gesetzes bezeichneten Art einen Zweckzuschuß, dessen Höhe pro Verpflegstag 10 v.H. der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 18.57 v.H. des gesamten Betriebsabganges beträgt. Diese Bestimmung bedeutet, daß der Zweckzuschuß des Bundes nur für allgemeine öffentliche Krankenanstalten, nicht aber für die im § 2 Abs. 1 Z.2 KAG. aufgezählten öffentlichen Sonderheilanstalten geleistet wird. Allgemeine Krankenanstalten sind

Krankenanstalten für Kranke ohne Unterschied der Krankheit und des Alters, während unter Sonderheilanstalten Anstalten für die Behandlung bestimmter Krankheiten (z.B. Anstalten für Lungenkrankheiten, für Geisteskrankheiten, Nervenkrankheiten, Trinkerheilanstalten), für Kranke bestimmter Altersstufen (z.B. Kinderspitäler) oder für bestimmte Zwecke (z.B. Inquisitenspitäler) zu verstehen sind.

Der Zustand, daß die Sonderheilanstalten nach der gegenwärtigen Gesetzeslage von dem Zweckzuschuß des Bundes ausgenommen sind, stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Träger von Sonderheilanstalten dar. Insbesondere ist auch die Stadt Wien dadurch sehr geschädigt. Sie betreibt eine größere Anzahl von Sonderheilanstalten, die zusammen 2343 Betten mit rund 750.000 Verpflegstagen im Jahr haben. Die gesetzliche Regelung läßt außer Acht, daß in der Führung und Verwaltung, den Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und der öffentlichen Sonderheilanstalten im allgemeinen und insbesondere bei der Stadt Wien kein Unterschied besteht. Für beide Anstaltengruppen besteht der gleiche Aufnahmewang. Weiters ist in der Untersuchung, Betreuung und medizinischen Behandlung der Patienten kein Unterschied zwischen einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt und einer öffentlichen Sonderheilanstalt. Es liegt auf der Hand, daß zum Beispiel die Patienten des Preyer'schen Kinderspitäls gleich untergebracht, betreut und behandelt werden wie die Patienten der Kinderklinik des Wiener Allgemeinen Krankenhauses; außerdem besteht naturgemäß z.B. kein Unterschied zwischen der Unterbringung, der Betreuung und der Behandlung von Patienten der Nervenheilstätte Rosenhügel und den Patienten der neurologischen Abteilung der Wiener städtischen Poliklinik oder den Patienten der Frauenklinik Gersthof und Patienten der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung des Krankenhauses Lainz. Es ist daher durchaus nicht einzusehen, warum der Krankenanstaltsträger hinsichtlich des Bundeszuschusses je nachdem verschieden behandelt werden soll, ob der Patient mit der gleichen Krankheit in der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung des Krankenhauses Lainz oder in der Frauenklinik Gersthof behandelt wird.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß der Unterschied, den das Krankenanstaltengesetz hinsichtlich des Zweckzuschusses zwischen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und öffentlichen Sonderheilanstalten macht, den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird, weshalb die Ausdehnung des Bundeszuschusses auch auf öffentliche Sonderheilanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten vorgeschlagen wird. Von der Einbeziehung der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten soll deshalb abgesehen werden, weil für sie bisher eine Sonderregelung gegolten hat; im besonderen ist anzuführen, daß Krankenanstalten für Geisteskrankheiten auch keinen Bundeszuschuß nach den Bestimmungen des KAG. 1920 (StGBL. Nr. 327/20) erhalten haben.

.....